

| Lfd. Nr. | Datum       | INHALT<br>Titel  | Seite |
|----------|-------------|--|-------|
| 204      | 12.12.2013  | Bekanntmachung über die Termine der Fischerprüfungen im Jahre 2014   | 510   |
| 205      | 09.12.2013  | Öffentliche Bekanntmachung gem. § 8 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV  | 511   |
| 206      | 03.12..2013 | Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der ordnungsbehördlichen Verordnung zur erneuten Ausweisung des Naturschutzgebietes "Waldhügel", Stadt Rheine, Kreis Steinfurt   | 512   |
| 207      | 17.12.2013  | Bekanntmachung des Preisblattes für die Wasserversorgung in Saerbeck   | 515   |
| 208      | 16.12.2013  | Bekanntmachung der III. Änderung vom 16. Dezember 2013 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser ( <i>Wasserversorgungssatzung</i> ) des Zweckverbandes „ <i>Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land</i> “ vom 15. Dezember 1981 | 517   |
| 209      | 16.12.2013  | Bekanntmachung der XVIII. Änderung vom 16. Dezember 2013 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes „ <i>Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land</i> “ vom 15. Dezember 1981  | 519   |
| 210      | 28.11.2013  | Bekanntmachung der Honorarordnung des Zweckverbandes Volkshochschule Emsdetten/Greven/Saerbeck vom 19. November 2013   | 521   |

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,60 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt · Tecklenburger Str. 10 · 48565 Steinfurt  
Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

Tel.: 02551 69-0

Fax: 02551 69-2400

E-Mail: [post@kreis-steinfurt.de](mailto:post@kreis-steinfurt.de)

Internet: [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)

[www.kreis-steinfurt.eu](http://www.kreis-steinfurt.eu)

Kreissparkasse Steinfurt

BLZ: 403 510 60

Konto: 331

IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31

BIC: WELADED1STF

VR-Bank Kreis Steinfurt eG

BLZ: 403 619 06

Konto: 43 40 300 200

IBAN: DE74 403 619 06 4340300200

BIC: GENODEM1IBB

## 204. Bekanntmachung über die Termine der Fischerprüfungen im Jahre 2014

Gemäß § 3 Absatz 1 der Verordnung über die Fischerprüfung vom 26.11.1997 (GV NW 1998 S. 61) wird bekannt gegeben, dass im Jahr 2014 die für die Erlangung eines Fischereischeins erforderliche Fischerprüfung an folgenden Terminen abgelegt werden kann:

|            |            |
|------------|------------|
| 18.02.2014 | Lengerich  |
| 19.03.2014 | Ibbenbüren |
| 09.04.2014 | Rheine     |
| 20.05.2014 | Ochtrup    |
| 24.06.2014 | Steinfurt  |
| 23.09.2014 | Rheine     |
| 19.11.2014 | Ibbenbüren |
| 11.12.2014 | Steinfurt  |

Die Fischerprüfungen werden jeweils ggf. an zwei aufeinander folgenden Tagen abgenommen, wenn die Zahl der angemeldeten Prüfungsteilnehmer dies erforderlich macht. Die Prüfungen finden in Steinfurt im Kreishaus, in Ibbenbüren in den Beruflichen Schulen "Tecklenburger Land", in Rheine im Anglerheim des SAV Emsland, Ketteler Ufer, und im Anglerheim des ASV Rheine, Am Moosgraben, in Lengerich in den Kaufmännischen Schulen des Kreises Steinfurt und in Ochtrup im Schulzentrum statt.

Anträge auf Zulassung zu diesen Fischerprüfungen sind mindestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin bei der Unteren Fischereibehörde des Kreises Steinfurt einzureichen. Entsprechende Antragsvordrucke sind im Internet ([www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de) – Rubrik Gesundheit + Ordnung), im Zimmer 522 des Kreishauses Steinfurt oder bei den ortsansässigen Angelsportvereinen, die auch Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung durchführen, erhältlich.

Die Prüfungsbewerber müssen das 13. Lebensjahr vollendet, ihren Wohnsitz im Kreis Steinfurt haben und dürfen nicht entmündigt sein.

Steinfurt, den 12.12.2013

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
Ordnungsamt/  
Fischereibehörde

Kreis Steinfurt 47/2013/204

## **205. Öffentliche Bekanntmachung gem. § 8 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV**

Die Firma Bürgerwindpark Hollich Sellen GmbH & Co. KG, Hollich 70, 48565 Steinfurt beantragt beim Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, eine Genehmigung gem. § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Nr. 1.6.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV für die Errichtung und den Betrieb von acht Windenergieanlagen (WEA) im Außenbereich der Stadt Steinfurt. Die beantragten Standorte liegen nördlich und westlich der vorhandenen Windfarm „Steinfurt-Hollich“ in folgenden Bereichen:

- WEA 1: Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 67, Flurstück 96
- WEA 2: Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 67, Flurstück 113
- WEA 3: Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 67, Flurstück 34
- WEA 4: Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 65, Flurstück 93
- WEA 5: Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 65, Flurstück 58
- WEA 6: Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 65, Flurstück 87
- WEA 7: Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 57, Flurstück 42
- WEA 8: Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 57, Flurstück 41

Die beantragten WEA mit einer jeweiligen Nabenhöhe von 139 m, einem Rotordurchmesser von 122 m und einer Gesamthöhe von 200 m über Flur weisen eine jeweilige Nennleistung von 3.000 kW auf. Die beantragten Anlagen sollen im Laufe des Jahres 2014 in Betrieb genommen werden. Für die beantragte Erweiterung der vorhandenen Windfarm ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG unter Berücksichtigung der bestehenden Windfarm durchzuführen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Der obige Antrag und die Antragsunterlagen werden ab dem 06.01.2014 bis zum Ablauf des 05.02.2014 während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Steinfurt, Zimmer 231, Emsdettener Str. 40, 48565 Steinfurt, und dem Kreis Steinfurt, Zimmer 515, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, zur Einsicht ausgelegt. Etwaige Einwendungen können beim Kreis Steinfurt und der Stadt Steinfurt ab dem 06.01.2014 bis zum Ablauf des 19.02.2014 in schriftlicher Form vorgebracht werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Auf Verlangen des Einwenders kann dessen Name und Anschrift vor einer Bekanntgabe der Einwendung an den Antragsteller unkenntlich gemacht werden. Für den 20.03.2014 wird im Ratssaal des Rathauses der Stadt Steinfurt, Emsdettener Str. 40, 48565 Steinfurt, 10:00 Uhr ein Erörterungstermin bestimmt.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht. Formgerecht erhobene Einwendungen können auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Einwender erörtert werden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntgabe ersetzt werden.

Zuständige Genehmigungsbehörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist der Kreis Steinfurt.

Steinfurt, 09.12.2013

Kreis Steinfurt  
- Umwelt- und Planungsamt -  
Az.: 566.0024/13/0106.2  
Dr. Rolf Winters

Kreis Steinfurt 47/2013/205

## **206. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der ordnungsbehördlichen Verordnung zur erneuten Ausweisung des Naturschutzgebietes "Waldhügel", Stadt Rheine, Kreis Steinfurt**

Die Bezirksregierung Münster - Höhere Landschaftsbehörde – beabsichtigt, das Gebiet "Waldhügel", Stadt Rheine, Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet zu aktualisieren und erneut auszuweisen.

Das Gebiet ist ca. 82,53 ha groß und umfasst folgende Flurstücke:

### **Gemarkung Rheine-Stadt**

Flur 103 Flurstücke 4, 9 tlw., 13, 15, 24, 27, 28 tlw., 30 tlw., 33, 41, 42 - 45, 46 tlw., 49 -52, 53 tlw.

Flur 104 Flurstücke 8, 48 - 51, 53, 54, 61 - 67

Flur 105 Flurstücke 289 tlw, 290, 291 tlw.

Flur 106 Flurstück 660 tlw.

### **Gemarkung Rheine, links der Ems**

Flur 12 Flurstücke 170, 174, 298 - 302, 522, 660 - 663

Flur 14 Flurstücke 8, 224, 292 tlw.

Flur 18 Flurstücke 2, 3, 83, 98 tlw., 99 - 101, 103, 116, 135, 136, 155 tlw., 163

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt gem. § 42 a Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NRW vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG, BGBl. I, Nr. 51, S. 2542ff.) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung durch ordnungsbehördliche Verordnung. Der Entwurf dieser Verordnung sowie die dazugehörigen Kartenunterlagen liegen in der Zeit vom

27.12.2013 bis 31.01.2014

beim

Landrat des Kreises Steinfurt  
Umwelt- und Planungsamt  
Zimmer 343  
Landrat-Schultz-Str. 1  
49545 Tecklenburg

während der Dienststunden

|                           |                   |
|---------------------------|-------------------|
| von Montag bis Freitag    | 09.00 – 12.30 Uhr |
| von Montag bis Donnerstag | 14.00 – 16.00 Uhr |

zu jedermanns Einsicht aus. Während dieser Zeit können von Eigentümern und sonstigen Berechtigten Bedenken und Anregungen bei mir als Untere Landschaftsbehörde unter der o. a. Adresse oder Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, vorgebracht werden. Die Bedenken oder Anregungen sind schriftlich zu erheben oder zur Niederschrift zu erklären.

Zur umfassenden Information werden der Verordnungsentwurf und die dazugehörigen Kartenunterlagen während der Dienststunden auch bei der

Bürgermeisterin  
Stadt Rheine  
Raum 413 a  
Klosterstr. 14  
48431 Rheine

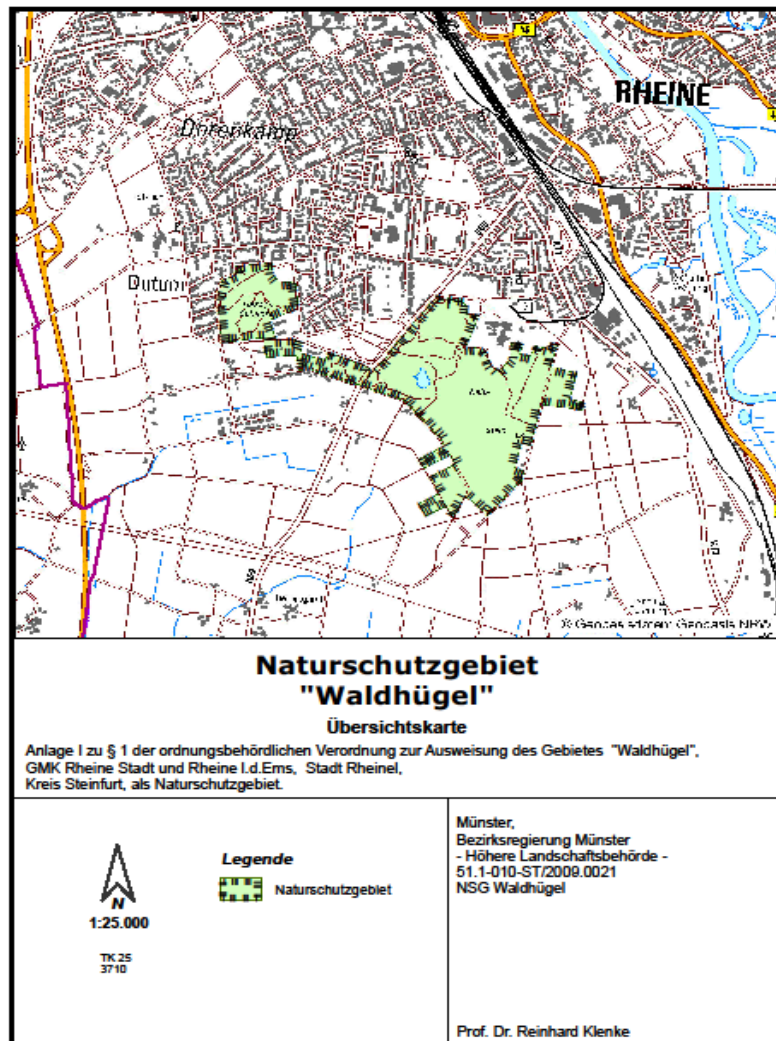
zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Zusätzlich können die Unterlagen auch auf den Internetseiten der Bezirksregierung Münster und des Kreises Steinfurt eingesehen werden.

Anregungen und Bedenken sind jedoch gem. § 42 c des Landschaftsgesetzes ausschließlich bei der Unteren Landschaftsbehörde vorzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an bis zum Inkrafttreten der Schutzverordnung, längstens jedoch 3 Jahre, alle Änderungen in dem Naturschutzgebiet verboten sind (§ 42 e Abs. 3 Landschaftsgesetz). Die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.



Steinfurt, 03.12.2013

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
-Umwelt- und Planungsamt-  
Im Auftrag  
gez. Bücken  
Amtsleiter

Kreis Steinfurt 47/2013/206

## 207. Bekanntmachung des Preisblattes für die Wasserversorgung in Saerbeck

### Wasser:

#### I. Allgemeine Tarifpreise für Vollversorgung

Die Stadtwerke Emsdetten GmbH bietet Wasser zu den Bestimmungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 und den „Ergänzenden Bedingungen“ der Stadtwerke zu dieser Verordnung aus ihrem Versorgungsnetz Wasser zu folgenden Tarifpreisen an:

|                       | Euro/m <sup>3</sup> |                 |
|-----------------------|---------------------|-----------------|
|                       | <u>Nettopreis</u>   | <u>Endpreis</u> |
| <b>1.Arbeitspreis</b> | 1,1734              | <b>1,26</b>     |

Der Grundpreis richtet sich nach der Größe des jeweiligen Wasserzählers und beträgt monatlich für jeden eingebauten Zähler mit einer Nennbelastung:

|      |                      |        | Euro/mtl.         |                 |
|------|----------------------|--------|-------------------|-----------------|
|      |                      |        | <u>Nettopreis</u> | <u>Endpreis</u> |
| bis  | 5 m <sup>3</sup> /h  | Qn 2,5 | 10,30             | <b>11,03</b>    |
| bis  | 10 m <sup>3</sup> /h | Qn 6   | 37,86             | <b>40,51</b>    |
| bis  | 20 m <sup>3</sup> /h | Qn 10  | 46,48             | <b>49,73</b>    |
| bis  | 100 mm               | Qn 60  | 126,45            | <b>135,30</b>   |
| über | 100 mm               | Qn 60  | 176,96            | <b>189,35</b>   |

und für Verbundzähler mit einer Nennweite

|      |        |       |        |               |
|------|--------|-------|--------|---------------|
| bis  | 100 mm | Qn 60 | 227,14 | <b>243,04</b> |
| über | 100 mm | Qn 60 | 341,60 | <b>365,51</b> |

und für Wohnungswasserzähler

|     |                     |        |      |             |
|-----|---------------------|--------|------|-------------|
| bis | 5 m <sup>3</sup> /h | Qn 2,5 | 6,29 | <b>6,74</b> |
|-----|---------------------|--------|------|-------------|

#### a) Sondervereinbarungen

a) **für Kunden, die einen Teil ihres häuslichen Bedarfs durch Regenwasser decken**

**1. Arbeitspreis** (siehe I.1.)

**2. Grundpreis** (siehe I.2.)

**3. Bereitstellungspreis pro Monat**

|    |                                 |      |              |
|----|---------------------------------|------|--------------|
| a) | bis 5 m <sup>3</sup> /h-Zähler  | 1,46 | <b>1,56</b>  |
| b) | über 5 m <sup>3</sup> /h-Zähler | 6,05 | <b>6,47*</b> |

**4. Entgelt für zusätzliche Zähler (siehe I.2.)****b) für Kunden, die einen Teil ihres häuslichen Bedarfs durch Regenwasser und/oder Eigenförderungen decken****1. Arbeitspreis (siehe I.1.)****2. Grundpreis**

Der Grundpreis richtet sich nach der Größe des jeweiligen Wasserzählers und beträgt monatlich für jeden eingebauten Zähler mit einer Nennbelastung

|      |                      |        | Euro/mtl.         |                 |
|------|----------------------|--------|-------------------|-----------------|
|      |                      |        | <u>Nettopreis</u> | <u>Endpreis</u> |
| bis  | 5 m <sup>3</sup> /h  | Qn 2,5 | 13,78             | <b>14,74</b>    |
| bis  | 10 m <sup>3</sup> /h | Qn 6   | 50,40             | <b>53,93</b>    |
| bis  | 20 m <sup>3</sup> /h | Qn 10  | 61,94             | <b>66,27</b>    |
| bis  | 100 mm               | Qn 60  | 168,56            | <b>180,36</b>   |
| über | 100 mm               | Qn 60  | 245,62            | <b>262,81</b>   |

und für Verbundzähler mit einer Nennweite

|      |        |       |        |               |
|------|--------|-------|--------|---------------|
| bis  | 100 mm | Qn 60 | 302,40 | <b>323,57</b> |
| über | 100 mm | Qn 60 | 454,72 | <b>486,55</b> |

**III. Sonderverträge**

1. Kunden, deren Jahresabnahme 30.000 m<sup>3</sup> je Verbrauchsstelle überschreitet, können nach Sonderverträgen beliefert werden.
2. Werden bei Kunden Sonderverträge für die Reserve-, Zusatz- oder Feuerlöschwasserversorgung abgeschlossen, so werden neben den nach I.1. und I.2. berechneten Preisen monatliche Bereitstellungspreise von netto 7,47 € je m<sup>3</sup>/h (Endpreis einschl. Umsatzsteuer 7,99 €) vereinbarter bereitzustellender Leistung erhoben.



## Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer

Die genannten Endpreise enthalten die zur Zeit gültige Mehrwertsteuer in Höhe von 7 %. Ändert sich der Mehrwertsteuersatz, so ändert sich der Endpreis entsprechend.

Die angegebenen Endpreise sind gerundet und erscheinen nicht auf der Rechnung.

\* je m<sup>3</sup> Nennbelastung des Zählers

Emsdetten, 17.12.2013

STADTWERKE EMSDETTEN GMBH

Kreis Steinfurt 47/2013/207

### **208. Bekanntmachung der III. Änderung vom 16. Dezember 2013 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (*Wasserversorgungssatzung*) des Zweckverbandes „*Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land*“ vom 15. Dezember 1981**

Aufgrund des § 8 Absatz 4 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW S. 474), hat die Versammlungsversammlung des Zweckverbandes „Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land“ in ihrer Sitzung am 16. Dezember 2013 folgende III. Änderungssatzung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (*Wasserversorgungssatzung*) vom 15. Dezember 1981 (zuletzt geändert am 28. November 2001) beschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 8 entfällt

#### **Artikel 2**

§ 23 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Neufassung:

„Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung nach § 32 Absatz 2 der Eichordnung verlangen.“

### Artikel 3

Die §§ 9 - 31 erhalten die Nummerierung 8 - 30.

### Artikel 4

Die Änderungen zu Artikel 1 - 3 treten zum 01.01.2014 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende III. Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474), in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564), kann gegen diese III. Änderungssatzung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (*Wasserversorgungssatzung*) des Zweckverbandes „*Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land*“ nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband „*Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land*“ vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ibbenbüren, den 16. Dezember 2013

gez. Monika Tegemann  
Vorsitzende der  
Verbandsversammlung

Kreis Steinfurt 47/2013/208

## **209. Bekanntmachung der XVIII. Änderung vom 16. Dezember 2013 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes „Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land“ vom 15. Dezember 1981**

Aufgrund des § 8 Absatz 4 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW S. 474) und der §§ 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert am 13. Dezember 2011 (GV. NRW S. 687) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land“ in ihrer Sitzung am 16. Dezember 2013 folgende XVIII. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 15. Dezember 1981 (zuletzt geändert am 12. Dezember 2011) beschlossen:

### Artikel 1

#### § 3 Abs. 8 Satz 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„(8) Der Anschlussbeitrag beträgt netto 2,14 Euro/m<sup>2</sup> der durch Anwendung der Zuschläge nach § 3 Abs. 2 bis 6 ermittelten modifizierten Grundstücksflächen.“

### Artikel 2

#### § 8 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

„Die Grundgebühr wird nach der Größe des Wasserzählers bemessen. Die Grundgebühr beträgt pro Monat bei Wasserzählern mit einer Nennleistung

- bis zu 5 m<sup>3</sup> : netto 8,50 €
- über 5 m<sup>3</sup> bis zu 10 m<sup>3</sup> : netto 17,00 €
- über 10 m<sup>3</sup> bis zu 20 m<sup>3</sup> : netto 34,00 €
- über 20 m<sup>3</sup> : netto 68,00 €

Die Grundgebühren gelten zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer.“

### Artikel 3

#### § 8 Abs. 4 erhält folgende Neufassung:

„Die Verbrauchsgebühr beträgt netto 1,41 €/m<sup>3</sup>. Die Verbrauchsgebühr gilt zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer.“

## Artikel 4

Die Änderungen zu Artikel 1 - 3 treten zum 01.01.2014 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehenden XVIII. Änderungssatzung wird hiermit öffentlich gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474), in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564), kann gegen diese XVIII. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes „Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land (WTL)“ nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) Die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) Der Vorstandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
- d) Der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband „Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land (WTL)“ vorher gerügt und dabei die verletzende Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ibbenbüren, den 16.12.2013

gez. Monika Tegemann  
Vorsitzende der  
Verbandsversammlung

Kreis Steinfurt 47/2013/209

## 210. Bekanntmachung der Honorarordnung des Zweckverbandes Volkshochschule Emsdetten/Greven/Saerbeck vom 19. November 2013

### 1. Honorarordnung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Emsdetten/Greven/Saerbeck hat am 19. November 2013 aufgrund des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 in der Fassung der Bekanntmachung von 7. Oktober 1990 (GV NW S. 621) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) nachfolgende Honorarordnung beschlossen:

#### § 1

#### Honorare für Kurse; Seminare und Einzelveranstaltungen

- |     |  |                 |
|-----|--|-----------------|
| (1) | Für die Leitung von Veranstaltungen werden folgende Honorare gezahlt:  | €               |
| a)  | alle Veranstaltungen außer b) - d) je Unterrichtsstunde  | 18,00           |
| b)  | Sport-, Gymnastik- und Kreativkurse - je Unterrichtsstunde   | 15,00           |
| c)  | Kurse, die eine außergewöhnliche Vor- oder Nachbereitung erfordern ( z.B. Integrationskurse, Bildungsurlaub u.a.) - je Unterrichtsstunde   | 20,00-<br>23,00 |
| d)  | Für Konferenzen, die für den Ablauf und die Koordinierung notwendig sind, kann in begründeten Fällen eine Pauschale gezahlt werden bis zu  | 25,00           |
| (2) | Insbesondere, wenn pädagogische oder bildungspolitische Zielsetzungen die Beschäftigung von Dozentinnen und Dozenten mit besonderen Qualifikationen oder markt-orientierte Kriterien dies erfordern, kann ein von Abs. 1 a) – d) abweichendes Honorar vom VHS – Leiter festgesetzt werden. |                 |
| (3) | Kommt ein Kurs wegen zu geringer Beteiligung oder aus Gründen, die nicht in der Person des Kursleitenden liegen, nicht zustande, so erhält der Kursleitende das Honorar für die gegebenen Unterrichtsstunden.  |                 |
| (4) | Wenn zwei Kurse zusammengelegt werden müssen, ist vom Tage der Zusammenlegung an nur noch ein Honorar für einen Kurs zu zahlen.  |                 |

- (5) Für Unterrichtsstunden, die der Kursleitende ohne Zustimmung des VHS-Leiters zusätzlich hält, wird kein Honorar gezahlt.

## § 2

### Honorare für Vorträge und Einzelveranstaltungen

- (1) Für Vorträge und Einzelveranstaltungen können Honorare bis zu € 150,00 gezahlt werden.
- (2) In besonderen Fällen kann ein über die Sätze des Abs. 1 hinausgehendes Sonderhonorar vereinbart werden.

## § 3

### Honorare für die Leitung von Exkursionen und Studienreisen

Für die Leitung von Exkursionen und Studienreisen kann ein Honorar bis zu € 25,00 je Unterrichtsstunde gezahlt werden.

## § 4

### Fälligkeit der Honorare

- (1) Die Honorare für die nebenberufliche/nebenamtliche Mitarbeit werden nach Beendigung der Veranstaltung fällig, für die sie vereinbart worden sind.
- (2) Bei Honoraren für Kurse kann eine Zahlung in Raten erfolgen.
- (3) Die Honorare für Lehrgänge in beruflicher Bildung können monatlich abgerechnet werden.

## § 5

### Reisekosten

- (1) Reisekosten zwischen den Verbandsgemeinden werden je Abend mit € 5,00, von Münster nach Greven mit € 6,50, von Münster nach Emsdetten und Saerbeck mit € 8,50 vergütet.
- (2) Reisekosten innerhalb des Wohnortes werden nicht erstattet.
- (3) Alle anderen Fahrten werden bei Bestehen einer Zugverbindung zu den Verbandsgemeinden nach den Bahntarifen abgerechnet.
- (4) Für die noch verbleibenden Fahrten wird ein Kilometergeld von € 0,20 gezahlt.

Inkrafttreten

Diese Honorarordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2014 in Kraft.

2. Bekanntmachung der Honorarordnung

Die vorstehende Honorarordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, den 28. November 2013

gez. Elke Steimann  
Vorsitzende des Zweckverbandes  
Volkshochschule Emsdetten/  
Greven/Saerbeck

Kreis Steinfurt 47/2013/210